

Pensionskasse der SR Technics Switzerland

Anlagereglement

Gültig ab 31.12.2023

Inhalt

1	Grundsätze.....	3
2	Allgemeine Anlagerichtlinien.....	4
3	Aufgaben und Kompetenzen	5
4	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	9
5	Überwachung und Berichterstattung	11
6	Besondere Bestimmungen.....	12
7	Schlussbestimmungen.....	14

Anhang 1: Anlagepolitische Grundsätze

Anhang 2: Spezifische Richtlinien

Anhang 3: Langfristige Vermögensstruktur

Anhang 4: Rechnungswesen und Rechnungslegung

Anhang 5: Wertschwankungsreserve

Anhang 6: Detailbestimmungen zur Umsetzung der ASIP-Charta

1 Grundsätze

1. Grundlage dieses Anlagereglements bilden die Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), sowie die entsprechenden Verordnungen (BVV).
2. Dieses Anlagereglement für die Vermögensbewirtschaftung legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse der SR Technics Switzerland (der „Kasse“) zu beachten sind.
3. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Gesamtheit der Destinatäre.
4. Das Vermögen ist mit dem Ziel zu bewirtschaften, dass:
 - das finanzielle Gleichgewicht der Kasse nachhaltig gestärkt wird,
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen nominellen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
5. Bei einer Unterdeckung im Sinne vom BVV2 Art. 44 Abs. 1 gelten die Massnahmen gemäss BVG Art. 65c, d zur Behebung. Diese müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Stiftung Rechnung tragen.
6. Die Risikofähigkeit der Kasse, d.h. das zulässige Ausmass, in dem anlageseitige Risiken eingegangen werden können, um Vermögenserträge zu erwirtschaften, ist insbesondere von der finanziellen Lage (Deckungsgrad) sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
7. Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und mit hoher Schuldnerqualität versehenen Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.
8. Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Kasse folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2 Allgemeine Anlagerichtlinien

1. Sämtliche gesetzliche Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV, der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Obergerichtskommission sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2-Richtlinien (Anlagemöglichkeiten) sind vom Stiftungsrat die erforderlichen Erweiterungsbelegungen vorzunehmen.
2. Hinsichtlich der Organisation, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung sowie der Vermögensanlage der Stiftung sind der organisatorische Aufbau, die Abläufe und Aufgaben klar und hinreichend zu regeln.
3. Die am Anlageprozess Beteiligten haben ihre Verantwortung mit dem Wissen, den Fähigkeiten und der Sorgfalt auszuüben, wie sie ein umsichtiger Experte im betreffenden Bereich in der gleichen Situation und für den gleichen Zweck wahrnehmen würde («Prudent Investors Rule»).
4. BVG Art. 51b Abs. 2 (zur «Integrität und Loyalität der Verantwortlichen») sowie BVV2 Art. 48h («Vermeidung von Interessenkonflikten») ist besonders Rechnung zu tragen.
5. Die Kasse erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit und Risikobereitschaft zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form von anlagepolitischen Grundsätzen (**Anhang 1**) und spezifischen Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (**Anhang 2**) sowie in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur (Anlagestrategie) (**Anhang 3**) konkretisiert.
6. Beim Festlegen der Anlagestrategie sind, unter Beizug externer Anlagespezialisten, die anlagepolitische Risikofähigkeit der Kasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
7. Es werden zusätzlich taktische Bandbreiten erlassen. Innerhalb dieser Bandbreiten darf von der Anlagestrategie abgewichen werden. Grundsätzlich sind auf Gesamtvermögensstufe aber keine grossen Abweichungen von der Anlagestrategie vorzusehen.
8. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Vielmehr soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens sichergestellt werden.
9. Die anlagepolitischen Grundsätze, die spezifischen Richtlinien sowie die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten sind periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern, zu überprüfen und – wenn nötig – anzupassen. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (**Anhang 4**).
10. Der Zweck, die Berechnung, der Umfang und die Äufnung beziehungsweise Verwendung der Wertschwankungsreserve werden in **Anhang 5** dargelegt.

3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlagen der Kasse umfasst folgende sechs kasseninterne oder -externe Akteure:

1. Stiftungsrat
2. Anlagekommission
3. Geschäftsführung
4. Externer Anlageexperte
5. Externe Vermögensverwalter
6. Global Custodian

Der **Stiftungsrat** ist das oberste Organ und legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage der Kasse fest. Die Umsetzung dieser Vorgaben obliegt der **Anlagekommission**, welche direkt an den Stiftungsrat rapportiert. Die **Geschäftsführung** ist für die Bearbeitung des täglichen Geschäftes sowie insbesondere für die Liquiditätsplanung zuständig. Der **externe Anlageexperte** unterstützt den Stiftungsrat bei der Festlegung und die Anlagekommission in allen Fragen der Umsetzung und Kontrolle der Anlagestrategie. **Externe Vermögensverwalter** können zur Bewirtschaftung einzelner Vermögensteile der Kasse eingesetzt werden. Der **Global Custodian** ist für die Verwahrung und Abwicklung der Wertschriften, für ein regelmässiges Investment Reporting sowie für die Wertschriftenbuchhaltung zuständig.

1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

1. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens, einschliesslich der Festlegung des Finanzierungssystems.
2. legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage fest und verabschiedet das Anlagereglement.
3. legt die langfristige Anlagestrategie sowie die zulässigen Bandbreiten fest. Je nach Wahl der langfristigen Anlagestrategie stützt sich der Stiftungsrat auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2, um eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten vorzunehmen.
4. überprüft jährlich, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Anlagestrategie bzw. die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung. In der Regel alle 3 Jahre veranlasst er die Erstellung einer detaillierten Analyse.
5. delegiert die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an die Anlagekommission.
6. ist für die Anlageorganisation verantwortlich. Ernennet die Mitglieder der Anlagekommission und allfällige Beisitzer.
7. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve im Rahmen der Jahresrechnung.
8. ist für die Anlageorganisation verantwortlich, welche BVV2 Art. 48f-I unterliegt ("Integrität und Loyalität der Verantwortlichen"; vgl. Abschnitt 4 dieses Reglements mit gleichem Titel).
9. überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
10. beschliesst allfällig notwendige anlagespezifische Sanierungsmassnahmen, insbesondere wenn der Pensionsversicherungsexperte solche Massnahmen als notwendig erachtet.

11. stellt sicher, dass die Geschäftsführung die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert.
12. erstellt und genehmigt die Jahresrechnung und ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens verantwortlich.
13. hält seine übrigen Aufgaben gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 in anderen Reglementen fest, wie z.B. die Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

2. Anlagekommission

Die Anlagekommission

1. wird vom Stiftungsrat bestimmt, konstituiert sich selbst und besteht aus vier Mitgliedern des Stiftungsrats. Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch per Zirkularbeschluss, per E-mail oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefasst werden. Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder zustimmen. Geschäftsführung und externer Anlageexperte nehmen mit beratender Stimme Einsitz.
2. ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich.
3. tritt mindestens vierteljährlich zusammen; zudem kann auf Antrag eines Mitgliedes der Anlagekommission eine Sitzung jederzeit einberufen werden.
4. kontrolliert und überwacht die Liquiditätsplanung der Geschäftsführung.
5. entscheidet über die Wahl und Entlassung von externen Vermögensverwaltern, mit denen die Kasse zusammenarbeitet.
6. nimmt die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter vor.
7. erteilt die Aufträge für die Umsetzung der Anlagestrategie
8. regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter und überwacht dieselben.
9. kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
10. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending).
11. entscheidet im Rahmen von Art. 6.1 über die Ausübung der Stimmrechte.
12. kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
13. kontrolliert die Einhaltung der Bandbreiten auf der Stufe Gesamtvermögen und in den einzelnen Vermögensverwaltungsmandaten und ist für angemessene Re-Allokationen (Umschichtungen in Richtung Anlagestrategie) besorgt.
14. orientiert den Stiftungsrat mindestens halbjährlich schriftlich über die Vorgänge in der Vermögensverwaltung und den Anlageerfolg.
15. führt über seine Beschlüsse ein Protokoll, das dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt wird.
16. entscheidet innerhalb der Hauptkategorien welche Subsegmente eingesetzt werden sollen und wie diese gewichtet werden.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

1. wird vom Stiftungsrat bestimmt und darf nicht im Stiftungsrat vertreten sein (BVV2 Art. 48h "Vermeidung von Interessenkonflikten").
2. darf nicht durch dasselbe Unternehmen durchgeführt werden, welches auch als Pensionskassenexperte für die Stiftung agiert ist (BVV2 Art. 40).
3. erstellt das Budget und die (rollende) Liquiditätsplanung.
4. steuert und kontrolliert die Liquiditätsbewirtschaftung (inklusive damit verbundene Investitionen oder Desinvestitionen nach Vorgabe der Anlagekommission).
5. berichtet im Auftrag des Stiftungsrats den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.
6. verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung beauftragt sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (im Sinne von Art. 48I BVV 2 zu „Offenlegung“) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
7. ist für die regelmässige Aktualisierung der Unterschriftsberechtigungen bzw. Unterschriftskarten besorgt.
8. orientiert die Anlagekommission und den Stiftungsrat periodisch über den Mitgliederbestand und versicherungstechnische Entwicklungen.
9. kann in Absprache mit dem Stiftungsrat und/oder der Anlagekommission im Interesse der Kasse zur Erledigung einzelner Aufgaben interne Stellen und/oder externe Fachkräfte beiziehen.
10. bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates und der Anlagekommission vor, erstellt die Sitzungsprotokolle und ist für den termingerechten Informationsfluss zuhanden externer und interner Stellen verantwortlich.

4. Externer Anlageexperte

Der Anlageexperte

1. wird vom Stiftungsrat bestimmt.
2. nimmt in der Anlagekommission mit beratender Stimme Einsitz (ohne Stimmrecht).
3. Unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Festlegung und Überprüfung der Anlagestrategie (beispielsweise mittels Erstellens einer Asset-Liability-Studie).
4. unterstützt den Anlageausschuss und die Geschäftsführung bei der Umsetzung der Anlagestrategie, insbesondere im Bereich Auswahl, Einsatz und Überwachung der externen Vermögensverwalter.
5. bereitet im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben des Stiftungsrates bzw. der Anlagekommission die Transaktionen vor, die die Umsetzung der Anlagestrategie betreffen.
6. steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission sowie der Geschäftsführung als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
7. berechnet periodisch die notwendige Wertschwankungsreserve.

5. Externe Vermögensverwalter

Die externen Vermögensverwalter

1. werden durch die Anlagekommission bestimmt und dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein (BVV2 Art. 48h "Vermeidung von Interessenkonflikten").
2. bewirtschaften das ihnen übertragene Teilvermögen gemäss dem massgebenden Vermögensverwaltungsvertrag.
3. sind zur Einhaltung der Richtlinien sowohl der Kasse als auch der gesetzlichen Vorgaben, wie zum Beispiel BVG und BVV 2, verpflichtet.
4. sind in Kenntnis, dass der Anlagehorizont grundsätzlich langfristig ist. Anfallende Erträge und Kapitalrückflüsse sollen ohne abweichende Weisungen entsprechend der Vereinbarung reinvestiert werden.
5. haben zum Ziel, die Rendite-/Risikoeigenschaften der vorgegebenen Benchmark abzubilden resp. durch aktives Management risikoadjustiert eine Überschussrendite zu erzielen.
6. sind verpflichtet, der Geschäftsführung sowie dem externen Anlageexperten zeitgerecht alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass diese ihren Reportingpflichten zeitlich und inhaltlich nachkommen können.
7. Ein Währungs-Overlay-Manager besitzt den Status eines externen Vermögensverwalters.

Die Vermögensverwalter, ob intern oder extern, haben die Artikel BVV2 48f-I, unter dem Sammelbegriff "Integrität und Loyalität der Verantwortlichen", einzuhalten. Sie müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten diesen Anforderungen nachkommen zu können. Im Ausland tätige Finanzintermediäre, müssen einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (BVV2 Art 48f Abs. 4. lit h).

6. Global Custodian

Der Global Custodian

1. ist für die Aufbewahrung und Abwicklung der Vermögensteile der Kasse zuständig.
2. erstellt monatlich ein ausführliches Investment Reporting zuhanden der Anlagekommission, der Geschäftsführung sowie des externen Anlageexperten.
3. erstellt eine revisionsfähige Wertschriftenbuchhaltung, welche durch die Geschäftsführung in die Stiftungsbuchhaltung integriert werden kann.
4. liefert die notwendige Unterstützung im Rahmen der Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit der Kasse.
5. stellt die ordnungsgemässe Führung einer konsolidierten Wertschriftenbuchhaltung sowie Stiftungsbuchhaltung sicher.

4 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

1. **Allgemeines (BVG Art. 48f):** Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen:

- müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (BVG Art. 51b Abs. 1).
- unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren.

Personen, welche die Geschäftsführung der Stiftung ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

2. **Verantwortlichkeit (BVG Art. 52 Abs. 1):** Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

3. **Vermeidung von Interessenkonflikten (BVG Art. 48h):** Verträge, welche mit externen Beauftragten abgeschlossen werden, müssen spätestens nach 5 Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (BVG Art. 48h Abs. 2). Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (BVG Art. 51c Abs. 1).

4. **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (BVG Art. 48i und BVG Art. 51c):** Bei solchen Geschäften müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden, welche marktüblichen Bedingungen entsprechen. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Der Begriff "nahestehend" wird in den zwei erwähnten Artikeln näher beschrieben.

5. **Eigengeschäfte (BVG Art. 48j):** Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann;
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

6. **Abgabe von Vermögensvorteilen (BVG Art. 48k):** Stiftungsverantwortliche Personen oder Institutionen müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhen eindeutig bestimmbar und in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten. Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt die Art und Herkunft sämtlicher relevanter Entschädigungen schriftlich darlegen.

7. **Offenlegung (BVG Art. 48l):** Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen

jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

8. **Vergehen (BVG Art. 76 Abs. 6-8):** Verantwortliche der Stiftung sind in Kenntnis zu setzen, dass das Nichteinhalten obiger Verpflichtungen strafbar sein kann.

5 Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen und sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Der Stiftungsrat und die Anlagekommission werden monatlich durch das Reporting des Global Custodians über die Entwicklung der Anlagen informiert. Dieser wird durch einen halbjährlichen Controlling-Bericht ergänzt. In diesen Controllingberichten werden die Gesamtpromance, die Deckungsgradschätzung sowie die Abweichungen zum Strategieportfolio sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien analysiert und kontrolliert.

6 Besondere Bestimmungen

1. Ausüben von Stimmrechten

Die Pensionskasse übt ihre Aktionärsstimmrechte in jedem Fall aus, wenn sie stimmpflichtige Aktien oder Aktienfonds mit Stimmrechtsmöglichkeiten hält. Sie kann sich auf die Empfehlungen von Stimmrechtsberater (Proxy Advisor) stützen.

Verantwortlich für die Ausübung der Stimmrechte ist die Anlagekommission. Die Umsetzung erfolgt entweder durch eine externe Stelle oder durch die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat kann das Stimmrecht im konkreten Fall ganz oder teilweise der Anlagekommission entziehen und es selber ausüben.

Stimmpflichtig sind Aktien:

- a. welche von einer Gesellschaft gemäss schweizerischem Obligationenrecht ausgegeben wurden;
- b. welche im In- oder Ausland kotiert sind;
- c. und welche die Pensionskasse direkt hält.

Die Pensionskasse legt ihr Abstimmungsverhalten den Versicherten gegenüber mindestens einmal jährlich im Anhang des Jahresberichtes offen.

2. Loyalität in der Vermögensverwaltung

In Abstimmung mit Art. 49a Abs. 3 BVV 2 gelten die Charta und Fachrichtlinien des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) als verbindlich im Hinblick sowohl auf die organisatorischen Massnahmen zur Regelung der Loyalität in der Vermögensverwaltung als auch auf Anforderungen, welche Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Kasse anlegen und verwalten. Dabei werden die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV2 eingehalten.

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben. Ausnahmen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (z.B. Geschäftsessen und Veranstaltungen ohne Übernachtung).

Diesbezügliche Detailbestimmungen sind in **Anhang 6** festgehalten.

3. Anlagen beim Arbeitgeber

Für die Anlagen beim Arbeitgeber (BVV 2, Art. 57, 58) gilt folgende Regelung: Ungesicherte Guthaben sind in der Höhe der ungebundenen Mittel zu begrenzen, d.h. es dürfen nur solche Mittel ohne Sicherstellung beim Arbeitgeber angelegt werden, die nicht durch Deckungskapitalien und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten gebunden sind. Weitergehende Anlagen dürfen nur gegen eine Sicherstellung getätigt werden. Grundsätzlich ist

dafür eine Bankgarantie oder ein Äquivalent erforderlich. Die Verzinsung muss mindestens zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkasso), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber zulässig, maximal aber 5% des Gesamtvermögens (ob gesichert oder ungesichert).

7 Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement wurde am 23.11.2023 durch den Stiftungsrat verabschiedet. Es tritt per 31.12.2023 in Kraft und ersetzt das seit 01.01.2022 geltende Anlagereglement.

Dieses Reglement wird bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Zürich, 23.11.2023

Anhang 1: Anlagepolitische Grundsätze

- Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt, wenn immer möglich und zweckmässig über kollektive Anlagevehikel.
- Die Anlagen werden in der Regel extern via Anlagestiftungen und/oder Anlagefonds sowie via Immobilienfonds, Immobilienaktiengesellschaften oder Immobilienteilvermögen von Anlagestiftungen verwaltet.
- Im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Anlagestrategie sind Abweichungen von den Vorschriften der BVV 2 zulässig. In diesen Fällen kann von der Erweiterungsmöglichkeit gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch gemacht werden, sofern die Einhaltung von Art 50 Abs. 1 – 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird.
- Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten (Art. 50 Abs. 4 BVV2).
- Erfolgt die indirekte Anlage über einen externen Vermögensverwalter, so ist es diesem erlaubt, in Produkte seiner eigenen Institution/Bank zu investieren.
- Bei Wertschriften im Bereich traditioneller Anlagen (vergleiche **Anhang 2**) muss es sich um Titel handeln, welche an einer anerkannten Börse (im In- oder Ausland) gehandelt werden. Es ist auf eine genügende Marktliquidität zu achten.
- Mit Anlagen in Fremdwährungen verbundene Währungsrisiken werden in der Regel mittels zweckmässiger Termingeschäfte abgesichert. Auf eine Absicherung in einzelnen Anlageklassen kann verzichtet werden, wenn dies aus operativen oder Kostengründen angezeigt ist oder wenn das Eingehen von Währungsrisiken der gezielten Erwirtschaftung von Erträgen dient.
- Der Anlageerfolg wird im Vergleich zu einer geeigneten Benchmark ermittelt.
- Die Entschädigung der externen Vermögensverwalter erfolgt gemäss den mit ihnen vereinbarten Vermögensverwaltungsverträgen. Darin ist die Höhe der Management Fees nachvollziehbar festzuhalten.
- Die im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsmandat vom externen Vermögensverwalter erhaltenen Provisionen, Vergütungen, Kick-backs usw. sind von diesem offen auszuweisen und vollumfänglich an die Kasse weiterzuleiten.
- Je Vermögensverwalter dürfen maximal 50% des aktiv bewirtschafteten Vermögens zur Verwaltung übergeben werden, ausser es handle sich um passive Anlageprodukte, die einen Index replizieren.
- Für die Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandats werden mindestens zwei Offerten eingeholt.
- Das Mandat der Kasse darf maximal 10% des bewirtschafteten Gesamtvermögens des jeweiligen Vermögensverwalters ausmachen.

Anhang 2: Spezifische Richtlinien

1. Traditionelle Anlagen

- Bei **Wertschriften** muss es sich um Titel handeln, welche an einer anerkannten Börse (im In- oder Ausland) oder ausserbörslich von namhaften Brokerhäusern gehandelt werden. Es ist auf eine genügende Marktliquidität zu achten.
- Bei **Obligationenanlagen** sind grundsätzlich Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1b BVV2 zulässig. Dabei gelten als Mindestanforderung beim Erwerb von Obligationenanlagen grundsätzlich eine Bonitätsstufe bzw. Rating von "BBB" (oder eine vergleichbare Einstufung) einer anerkannten Rating-Agentur (z.B. Moody's, Standard & Poor's). Wird eine Obligationenanlage zurückgestuft, liegt es im Ermessen des Vermögensverwalters und/oder der Anlagekommission, die Anlage zu halten oder zu veräussern.

Es können auch Obligationen mit einer Bonitätsstufe bzw. einem Rating einer anerkannten Rating-Agentur tiefer als "BBB" in einem Ausmass von maximal 10% des Vermögens berücksichtigt werden. Investitionen in Obligationen mit einem Rating tiefer als "BBB" sind über Kollektivanlagen zu erwerben.

- Bei **Wandel- und Optionsanleihen sowie weiteren hybriden Instrumenten** (Finanzinstrumente, welche mindestens eine Komponente mit derivativem Charakter aufweisen) gelten betreffend Rating dieselben Anforderungen wie bei Obligationenanlagen. Entsprechend dem Aufbau derartiger Instrumente sind die Richtlinien betreffend derivativer Finanzinstrumente zu beachten.
- Der **Geldmarkt** (in CHF oder in fremden Währungen) kann in einem in der Anlagestrategie vorgesehenen Ausmass berücksichtigt werden.
- Investitionen in **Anlagefonds/Anlagestiftungen** sind zugelassen, soweit diese den Anforderungen der BVV 2 genügen.
- Investitionen in **Exchange-traded Funds (ETFs)** oder **Zertifikate auf Anlagekörbe** (Aktien, Indizes usw.) sind zugelassen, wenn die darin enthaltenen Anlagen in Übereinstimmung mit diesem Anlagereglement zulässig sind. Die ETFs und Zertifikate müssen den Anforderungen der BVV 2 genügen.
- Unter der Anlagekategorie **Immobilien** sind Investitionen in Liegenschaften im Mit- und Gesamteigentum, Beteiligungen, Fondsanteile und Anteile an Anlagestiftungen im In- und Ausland zulässig.
- **Hypotheken** sind nur in Form von indirekten Anlagen zugelassen. Es gelten die allgemeinen Kriterien der Anlagefonds/Anlagestiftungen.
- Investitionen in **Infrastrukturanlagen** sind nach Art. 53 Absatz 1 Lit. d bis 2 BVV 2 erlaubt, aber müssen nach Art. 53 Absatz 2 BVV 2 angemessen diversifiziert sein. Die Beteiligungen an dieser Firma / am Projekt dürfen nicht gehebelt sein, zum Beispiel auf Fund oder Fund of Fund Stufe.

2. Alternative Anlagen

- Grundsatz zum Einsatz **alternativer Anlagen**: Der Einsatz von alternativen Anlagen wie Private Market Investments (Private Equity, Private Debt,, Private Real Estate, Infrastruktur, falls diese den Anforderungen der traditionellen Anlagen nicht genügen), Hedge Funds, Bank Loans, Rohstoffe, Insurance Linked Securities, ABS etc. sind im Rahmen der Anlagestrategie zugelassen.

3. Derivative Finanzinstrumente

- Derivative Finanzinstrumente, die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind, dürfen im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 56a BVV 2) unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt werden.
 - Die entsprechenden Fachempfehlungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.
 - Die Basisanlage, welche dem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, muss im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig sein.
 - Beim Einsatz von Futures ist den Margenverpflichtungen entsprechende Aufmerksamkeit beizumessen.
 - Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen der Kasse keine Hebelwirkung ausüben. Sämtliche Verpflichtungen, die sich für das Vorsorgewerk aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein (keine Leerverkäufe).
- Der Einsatz von derivativen Instrumenten wird durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) reguliert. Je nach Derivat bestehen unterschiedliche Marktverhaltenspflichten.
 - Es dürfen nur solche Derivate eingesetzt werden, die keine von der Vorsorgestiftung zu erfüllenden Meldepflichten nach Art 104ff FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.
 - Nicht verwendet werden dürfen insbesondere OTC-Derivatgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte gemäss Art. 107 Abs. 2 FinfraG.
 - Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente müssen an einer anerkannten Börse kotiert sein.
 - Ausserbörsliche Derivate-Transaktionen sind nur dann zugelassen, wenn die Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei einwandfrei und eine ausreichende Marktliquidität gewährleistet ist.

Anhang 3: Langfristige Vermögensstruktur (Anlagestrategie)

1. Anlagestrategie

Anlagekategorien	Anlagestrategie (SAA)	Bandbreiten	
		Minimal	maximal
Liquidität Anlageliquidität	2%	0.5%	3.5%
Obligationen	14%	11%	17%
Obligationen CHF	6%	5%	7%
Globale Wandelanleihen hedged	4%	3%	5%
Emerging Markets Debt LC	4%	3%	5%
Aktien	28%	23%	33%
Aktien Schweiz (inkl. SMC)	12%	10%	14%
Aktien Welt	6%	5%	7%
Aktien Welt defensiv	6%	5%	7%
Aktien Emerging Markets	4%	3%	5%
Immobilien	35%	20%	40%
Immobilien Schweiz	20%	17.5%	22.5%
Immobilien Welt hedged	15%	12.5%	17.5%
Infrastrukturanlagen hedged	8%	6%	10%
Alternative Anlagen	13%	0%	25%
Europäische ABS hedged	5%	4%	6%
Insurance-linked Securities hedged	4%	3%	5%
Private Equity	4%	2%	6%
Total	100%		
Anteil nicht abgesicherte Fremdwährungen	24%	18%	30%

Zur Messung des Anlageerfolgs werden für jede Anlagekategorie branchenübliche Referenzindizes (auf sogenannter „Total Return“ Basis, d.h. Wertveränderungen und laufende Erträge berücksichtigend) verwendet.

Die Fremdwährungsrisiken werden mittels Overlay auf die maximale Quote gemäss BVV2 (30% für Fremdwährungsanlagen ohne Währungsabsicherung) limitiert. Dazu werden die Hauptwährungen (USD, EUR, GBP, JPY) je zu einer Zielquote von 80% (mit einer Bandbreite von 50% bis 100% pro Hauptwährung) abgesichert. Die Überwachung der Absicherung wird an die Anlagekommission delegiert. Die Durchführung der Währungsabsicherung wird an einen currency overlay asset manager delegiert.

2. Rebalancing

- Aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultierende Geldströme (Cash-In- und Outflows) werden strategiekonform investiert (bzw. devestiert).

- Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten um die Anlagestrategie nicht unter- bzw. überschritten werden. Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so sollen - ohne anders lautenden Beschluss des Stiftungsrates - entsprechende Umlagerungen in Richtung der strategischen Soll-Werte eingeleitet werden. Die Korrekturen haben innert nützlicher Frist zu erfolgen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften der einzelnen Anlagekategorien (bspw. Immobilien) ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

3. BVV 2-Richtlinien

- Der Stiftungsrat kann eine langfristige Vermögensstruktur festlegen, die nicht in allen Teilen den geltenden BVV 2-Richtlinien entspricht. Aufgrund der periodisch durchzuführenden Überprüfung der Anlagestrategie (mittels Asset-Liability-Studie) sowie der implementierten Controlling-Mechanismen wird die Risikofähigkeit regelmässig überwacht, so dass allfällige Erweiterungen hinsichtlich ihrer Vertretbarkeit und ihrer Angemessenheit analysiert werden können.
- Der Stiftungsrat macht vom Erweiterungsartikel Gebrauch.

Anhang 4: Rechnungswesen und Rechnungslegung

Das Rechnungswesen und die Rechnungslegung richten sich vollumfänglich nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 47, 48 und 48a BVV 2. Zudem gilt:

- Die Rechnungslegung richtet sich inklusive der Gliederung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungsreglung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004 und berücksichtigt die Erläuterungen und Fachempfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) und der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge.
- Die Bilanzierung der Wertschriften (inkl. Anlagestiftungen/Anlagefonds) erfolgt zu Marktwerten per Bilanzstichtag. Bei Obligationen und Geldmarktanlagen erfolgt die Bilanzierung inklusive der aufgelaufenen Marchzinsen.
- Direkt gehaltene Immobilien werden zum Verkehrswert bilanziert.
- Bei Hypotheken und Darlehen ist der effektive Schuldbetrag zu bilanzieren.

Anhang 5: Wertschwankungsreserve

1. Zweck

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve in Prozent des vom Pensionsversicherungsexperten bestimmten technisch notwendigen Vorsorgekapitals gebildet.

2. Berechnung

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach einer finanzökonomischen Methode ermittelt (Value-at-Risk). Dabei wird in Abhängigkeit der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie, der geforderten Mindestrendite, des verlangten Sicherheitsniveaus sowie des relevanten Zeithorizonts die Wertschwankungsreserve ermittelt.

Um den Grundsätzen der Stetigkeit und Transparenz zu genügen, beruht die finanzökonomische Berechnung der Wertschwankungsreserve auf folgenden Parametern:

- Rendite-/Risikoannahmen: Diese werden durch den Investment-Consultant periodisch neu berechnet, so dass diese der aktuellen Marktlage entsprechen. Die Neuberechnung der Rendite-/Risikoparameter findet jedoch mindestens 1-mal jährlich statt.
- Zeithorizont: Die Wertschwankungsreserven werden basierend auf einem Zeithorizont von 2 Jahren berechnet.
- Sicherheitsniveau: Die Wertschwankungsreserve wird mit einem Sicherheitsniveau von 97.5% berechnet.

Die obenstehenden Parameter werden in der periodisch durchgeführten Asset-Liability-Studie verwendet und ausgewiesen.

3. Umfang

Die notwendige Wertschwankungsreserve basiert jeweils auf der aktuell gültigen Anlagestrategie und wird in Prozent des Vorsorgekapitals ausgewiesen. Eine Überprüfung findet jährlich statt. Die Höhe dieser Wertschwankungsreserve wird im Protokoll der entsprechenden Stiftungsratssitzung festgehalten.

Anhang 6: Detailbestimmungen zur Umsetzung der ASIP-Charta

1. Unterstellter Personenkreis:

- Mitglieder des Stiftungsrates
- Mitglieder der Anlagekommission
- Mitglieder der Geschäftsführung
- Externer Anlageexperte
- Vermögensverwalter
- Global Custodian
- Pensionskassen-Experte

2. Periodische Schulung bzw. Wiederholungsrhythmus: Jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bzw. zu Mandatsbeginn

3. Limite für Gelegenheitsgeschenke:

- Pro Fall CHF 140
- Pro Geschäftspartner CHF 500
- Pro Jahr gesamthaft CHF 2'000

Ausnahmen können durch den Stiftungsratspräsidenten bzw. stellvertretend durch den Vizepräsidenten bewilligt werden.

Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Die Reisekosten werden von der Kasse übernommen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident bzw. stellvertretend der Vizepräsident.

Limite für Veranstaltungen:

- Pro Fall CHF 200
- Pro Jahr und Geschäftspartner CHF 1'000
- Pro Jahr gesamthaft maximal CHF 2'000.

4. Weisung für Eigengeschäfte: Aufgrund der in diesem Reglement festgehaltenen anlagenorganisatorischen Rahmenbedingungen sind keine spezifischen Weisungen notwendig.

5. Meldestelle für Sanktionen: Stiftungsrat

6. Mögliche Sanktionen:

- Verwarnung
- Rückerstattung des Vorteils
- Ausschluss oder Mandatsentzug

7. Entscheidungsgremium für Sanktionen: Stiftungsrat

8. Persönliche Bestätigung: Wird jeweils jährlich eingeholt (Offenlegung im Stiftungsrat anlässlich der 1. Sitzung im Jahr)

9. Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit: Jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode

10. Potentielle Interessenkonflikte:

- Alle Verwaltungsratsmandate
- Alle Stiftungsratsmandate
- Substanzielle finanzielle Beteiligungen
- Private und geschäftliche Beziehungen

Meldung an Geschäftsführung mit Offenlegung im Stiftungsrat anlässlich der 1. Sitzung im Jahr

11. Kontrolle: Aufgrund der in diesem Reglement festgehaltenen anlageorganisatorischen Rahmenbedingungen ist kein straffer Kontrollmechanismus vorgesehen.